

Steuerdaten in digitaler Form

Eine anstehende Betriebsprüfung macht die meisten Unternehmer nervös. Mit den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) hat die Finanzverwaltung Regeln aufgestellt, wie Unternehmen digitale Unterlagen aufbewahren und bei Betriebsprüfungen mitarbeiten müssen. Obwohl diese Regeln bereits seit 2002 in Kraft sind, hat dies kaum jemand ernst genommen. Doch nun ist die Schonzeit vorbei: Zum einen sind dank neuer Software die Prüfungen schneller, umfangreicher und genauer als je zuvor. Zum anderen müssen Unternehmen viele neue Verpflichtungen erfüllen.

Was sind die GDPdU?

Die GDPdU präzisieren einen Teil der Abgabenordnung, sie regeln den Umgang mit steuerrelevanten Daten im Rahmen einer Steuerprüfung. Wurden Prüfungen vorher papierbasiert durchgeführt, so werden mit den GDPdU Prüfungen digitaler Daten ermöglicht. Dabei gilt die Regel, dass Unternehmen ihre Buchführungsdaten nun in digitaler Form bereitstellen müssen. Die Finanzbehörden verfolgen mit dieser Regelung das Ziel, Außenprüfungen rationeller und zeitnäher durchführen zu können.

Betroffen sind die Daten aller Unternehmen, die seit dem 1.1.2002 angefallen sind. Hierzu müssen Unternehmen, welche buchführungspflichtig sind, alle steuerlich relevanten, digitalen Unterlagen elektronisch aufbewahren und archivieren. Weiterhin muss dem Betriebsprüfer ein entsprechender Zugriff auf diese Daten ermöglicht werden. Trotz dieses Handlungsdrucks sind viele Unternehmen immer noch nicht vorbereitet auf die Anforderungen der GDPdU. Wer sich allerdings nicht auf die neuen Prüfungsmöglichkeiten einstellt, riskiert Nachteile in der steuerlichen Beurteilung von zentralen Geschäftsvorgängen.

Digitale Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung überprüft im Rahmen einer Außenprüfung die elektronische Buchführung der Steuerpflichtigen. Hierzu zählen Betriebsprüfungen, Lohnsteuerprüfungen, Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Zollprüfungen. Steuerlich relevant sind Daten, wenn sie für die Besteuerung des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind. Hierzu zählen in jedem Fall Daten aus der Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung. Aber auch

andere digitale Unterlagen können als steuerlich relevant eingestuft werden. Einen abschließenden Katalog steuerrelevanter Daten gibt es nicht. Die GDPdU verpflichten Unternehmen, steuerrelevante Daten über einen aufbewahrungspflichtigen Zeitraum von mindestens zehn Jahren unveränderbar sowie maschinell les- und auswertbar vorzuhalten. Dabei müssen alle Daten für die Zugriffsarten für den Prüfer vorgehalten werden.

Im Rahmen der Außenprüfung kann die Finanzverwaltung vom Steuerpflichtigen verlangen, dass ihr Einsicht in die gespeicherten Daten gewährt wird und der Prüfer das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen zur Prüfung der Unterlagen nutzen darf.



Zwischen drei Zugriffsarten hat der Betriebsprüfer die Wahl:
Z1 = unmittelbarer Zugriff, Z2 = mittelbarer Zugriff und
Z3 = Datenträgerüberlassung

Sicherheit bei den Steuerdaten

Ein DATAC Buchführungsbüro bereitet die Daten für seinen Mandanten vorschriftsmäßig auf und archiviert die Belege schon während des Buchungsvorganges. Alle Buchführungsdaten werden am Jahresende zusammen mit den Scandateien auf eine handelsübliche DVD gebrannt. So sind alle Daten und Dokumente lesbar und wiederherstellbar. Sie haben damit Sicherheit und der Betriebsprüfer ist zufrieden.

Betriebsprüfer haben beschränktes Zugriffsrecht auf Firmencomputer

Betriebsprüfer der Finanzverwaltung dürfen elektronische Daten und Aufzeichnungen einsehen und maschinell auswerten. Dadurch sind die Finanzämter in der Lage, auch große Datenmengen mit überschaubarem Aufwand zu überprüfen. Doch das gilt nur für Daten, die nach gesetzlichen Vorgaben für die Steuer bedeutsam sind. Andere Daten muss der Betrieb gar nicht aufheben und daher auch nicht für die Finanzverwaltung bereithalten. Im vorliegenden Fall hatte das Finanzamt bei einer Außenprüfung eine Sozietät von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten kontrolliert. Im Anschluss forderte die Behörde die Sozietät auf, bestimmte Daten der internen Rechnungsführung auf CD-ROM zur Verfügung zu stellen. Die Sozietät lehnte dies ab und bekam damit nun vor dem obersten Finanzgericht recht. Das Finanzamt darf nicht nach eigenem Ermessen Einblick in Firmencomputer nehmen. Ein Zugriffsrecht bestehe nur auf die Daten, die zu führen der Betrieb rechtlich verpflichtet ist (Aktenzeichen: VIII R 80/06).

Leistungsschwankungen erkennen

Mitarbeiter zielgerichtet fördern

Training und Unterstützung der Mitarbeiter sind grundlegende Führungsaufgaben und bilden die Basis einer Beziehung zwischen dem Angestellten und dem Manager. Indem die Mitarbeiter weitergebildet werden, fördert es deren Motivation und bindet sie an das Unternehmen.

Leistungsschwankungen erkennen

Das oberste Ziel von Training ist, Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten aufzubauen. Dazu muss eine Führungskraft zunächst verstehen, dass Menschen nicht immer auf dem gleichen Leistungsniveau arbeiten können.

Die richtige Unterstützung in der Einarbeitungsphase

In der Einarbeitungsphase ist der Mitarbeiter in der Regel motiviert, erbringt Leistungen, erreicht Ziele und wird täglich besser und sicherer. Sollte dies nicht der Fall sein, muss man von einer Fehlentscheidung bei der Einstellung des Mitarbeiters ausgehen. Einstellungsfehler lassen sich nicht durch Training beheben.

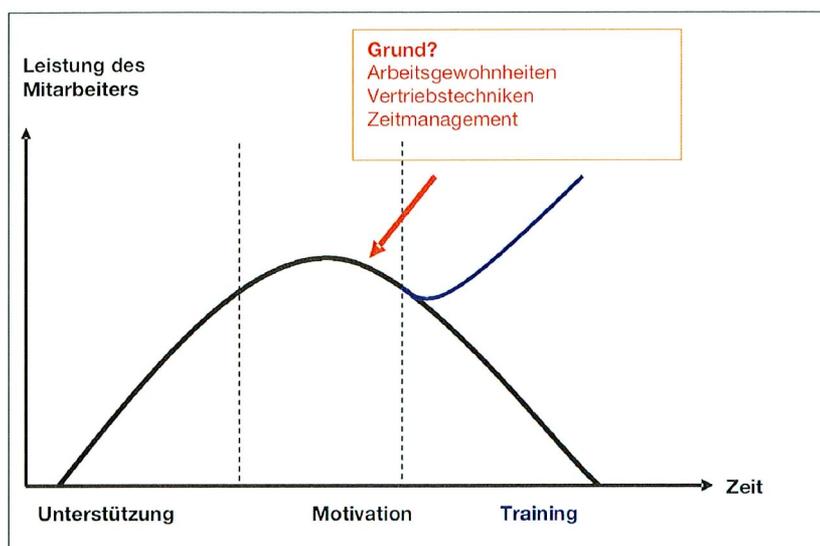
Das richtige Training zum richtigen Zeitpunkt

In der zweiten Phase erreicht der Mitarbeiter sein höchstes Leistungsniveau. Er denkt, jetzt alles zu wissen und zu können. Wenn man versucht, ihn zu diesem Zeitpunkt zum Training zu schicken, dann wird er sich widersetzen und dies als reine Zeitverschwendung ansehen. In dieser Phase ist es wichtig, dem Mitarbeiter die entsprechende Anerkennung für seine Leistungen zu kommen zu lassen und so seine Motivation zu stärken. In der dritten Phase beginnt er, Selbstvertrauen zu verlieren. Die Dinge gehen ihm nicht mehr so gut von der Hand. Es gibt ein Problem, nur welches? Es könnten schlechte Arbeitsgewohnheiten sein, die sich durch Routine eingeschlichen haben, Probleme mit der Arbeitsorganisation, mangelnde Zielorientierung oder andere Schwierigkeiten. Jetzt ist die Zeit für Training gekommen. Wenn die Führungskraft das Problem rechtzeitig erkennt und durch Gespräche und Beobachtung identifizieren kann, hat sie die Möglichkeit durch

die richtige Trainingsmaßnahme den Leistungsabstieg abzukürzen. Die Gesamtleistung des Mitarbeiters kann dadurch dauerhaft auf ein höheres Niveau gehoben werden.

Voraussetzungen für effektives Training

Diese Leistungszyklen durchlaufen Mitarbeiter in etwa im Abstand von einem Jahr. Die Gründe für den Leistungsabswung sind unterschiedlich.



Menschen durchlaufen Leistungszyklen und brauchen in den unterschiedlichen Phasen des Leistungszyklus' unterschiedliche Unterstützung.

Effektives Training muss für jeden Mitarbeiter zum richtigen Zeitpunkt erfolgen und die richtigen Inhalte umfassen. Meist weiß der Mitarbeiter selbst, wann er welches Training braucht, um einen Schritt voran zu kommen. Daher ist Freiwilligkeit gefragt und die Bereitschaft, echte Veränderungen im eigenen Verhalten vornehmen zu wollen. Um beides sicherzustellen, sollte der Trainingsteilnehmer einen persönlichen Beitrag zum Training leisten, in Form eines Kostenbeitrags oder in Form von Urlaubstagen.

Nachbereitung zur Sicherung der Schulungsergebnisse

Nach jeder Weiterbildungsmaßnahme sollte der Vorgesetzte in einer Nachbereitung prüfen, ob die Inhalte verstanden wurden, offene Fragen klären und sicherstellen, dass der Mitarbeiter die

neuen Erkenntnisse auch in die Praxis umsetzen will und kann. Dabei sollte das Verständnis geprüft, Missverständnisse geklärt und Unsicherheiten beseitigt werden. Es hat sich in der Praxis bewährt, sich einige der Schlüsselemente, die Inhalt der Ausbildung waren, erklären oder demonstrieren zu lassen. Wenn man anderen Leuten etwas erklärt, ist es meistens leichter herauszufinden, ob alles klar verstanden wurde. Außerdem finden Sie so heraus, auf welchem Niveau der Mitarbeiter ein Verständnis entwickelt hat und inwieweit er sich verpflichtet fühlt, die Inhalte anzuwenden.

Training erzeugt Selbstvertrauen

Schafft der Mitarbeiter es, den Abwärtstrend im Leistungsniveau durch den Erwerb und Einsatz neuer Kenntnisse zu stoppen, umzukehren und dann ein höheres Leistungsniveau zu erreichen, wird er Selbstvertrauen und Sicherheit gewinnen. Der Chef wird mit den Erfolgen des Mitarbeiters in Verbindung gebracht. Wer Selbstvertrauen hat, übernimmt auch Verantwortung für seine Leistungen und arbeitet motiviert und produktiv. Vom lebenslangen Lernen der Mitarbeiter profitieren somit beide Seiten: Der Unternehmenserfolg kann langfristig gesteigert werden, da bei jedem einzelnen Mitarbeiter Veränderungsprozesse in Gang kommen, die seine Leistungsfähigkeit und Kompetenz nachhaltig verbessern. Auf der anderen Seite kann der Mitarbeiter Erfolge auf seinem Konto verbuchen, die ihm Zufriedenheit, Sicherheit und Selbstvertrauen vermitteln werden.

Mehr zu diesem Thema:

Sabine Kassel
BEITRAINING® OSTWÜRTTEMBERG
www.bei-training.de/ostwuerttemberg
ostwuerttemberg@bei-training.de

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Das häusliche Arbeitszimmer wieder abzugsfähig

Seit 2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch ausnahmsweise abzugsfähig, wenn ein Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet. Aufwendungen können deshalb in der Regel nur noch geltend gemacht werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer der einzige Betätigungsort ist. Insbesondere bei Arbeitnehmern, die auch am Sitz des Arbeitgebers über einen Arbeitsplatz verfügen, sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer damit seit Anfang 2007 nicht mehr abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat aber Zweifel an der seit 2007 geltenden Regelung. Nun hat auch die Finanzverwaltung darauf reagiert. Initiiert wurde dies durch ein Lehrerehepaar, dass die Aufwendungen für die häuslichen Arbeitszimmer über das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren als Freibetrag auf den Lohnsteuerkarten 2009 eintragen lassen wollten. Das Finanzamt lehnt ab, die Lehrer legten dagegen aber Einspruch ein. Ihren Antrag, die Freibeträge im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) einzutragen, lehnt das Finanzamt auch ab, der Bundesfinanzhof aber nicht. Dieser hat ernstliche Zweifel, ob die seit 2007 geltende Verschärfung verfassungsgemäß ist.

Nun hat der Bundesfinanzhof beschlossen, dass die Ausgaben wieder berücksichtigt werden, allerdings nur bis zu einer Höhe von 1.250 Euro, wenn die vor 2007 geltenden Voraussetzungen vorliegen: Die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers muss mehr als 50% betragen oder

wenn es keinen anderen Arbeitsplatz für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit gibt.

Wie die letztendliche Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit ausfällt, muss man abwarten. Die Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide werden in Hinsicht auf die Neuregelung erst einmal nur vorläufig ausgestellt.

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Unterbleibt die Offenlegung, wird die jeweilige Firma vom Bundesamt für Justiz dazu aufgefordert, den Jahresabschluss offenzulegen innerhalb einer Frist von sechs Wochen. Ansonsten drohen Bußgelder in Höhe 2.500 bis 25.000 Euro.

Das Landgericht Bonn urteilte nun, dass die Verfahrensgebühren in Höhe von 50 Euro zuzüglich 3,50 Euro Zustellungsauslagen auch dann zu zahlen sind, wenn die Offenlegung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.

Arbeitgeber dürfen bei Spesenbetrug außerordentlich kündigen

Arbeitgeber dürfen einen Arbeitnehmer fristlos entlassen, der bei der Abrechnung seiner Reisekosten betrügt. Fingierte Abrechnungen von Reisekosten stellen einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Im konkreten Fall hatte eine Abteilungsleiterin in den Jahren 2007 und 2008 nicht getätigte Fahrten mit dem eigenen Pkw bei ihrer Firma abgerechnet. Die zu Unrecht erstatteten Fahrtkosten hatten sich auf 1.227,60 Euro belaufen.

Das LAG Schleswig-Holstein habe die daraufhin ausgesprochene außerordentliche Kündigung für rechtmäßig befunden. Die Begründung: Ein Spesenbetrug könne selbst dann als Grund zur fristlosen Entlassung ausreichen, wenn es sich um einen einmaligen Vorfall und einen geringen Betrag handele. In diesem Fall habe die Arbeitnehmerin aber sogar zahlreiche Fahrtkosten-Abrechnungen fingiert. Die Kündigung ist auch ohne Abmahnung rechtmäßig. Angesichts der Schwere der Pflichtverletzung habe es hier auch keiner vorherigen Abmah-

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	ESSt-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
1/2010	10.02.10	10.02.10			
2/2010	10.03.10	10.03.10			
3/2010	12.04.10	12.04.10			
I/2010	10.04.10	10.04.10	10.03.10	15.02.10	10.03.10
4/2010	10.05.10	10.05.10			
5/2010	10.06.10	10.06.10			
6/2010	12.07.10	12.07.10			
II/2010	10.07.10	10.07.10	10.06.10	17.05.10	10.06.10

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Erben und Enterben

Durch die Erbrechtsreform sollen vor allem diejenigen besser gestellt werden, die jahrelang einen kranken Angehörigen gepflegt haben. Auch wenn Mutter oder Vater die Pflegeleistungen nicht in ihrem Testament bedacht haben, sollen die Betroffenen künftig einen Ausgleich bekommen. Und zwar unabhängig davon, ob sie für die Pflege ihren Beruf aufgegeben haben oder nicht. Zudem werden Erblasser durch die Reform flexibler bei Schenkungen. Je länger eine Schenkung zurück liegt, desto mehr bleibt dem vorher Beschenkten als Pflichtteil im Erbfall.

Bei Erbfällen ab Januar kann unter bestimmten Voraussetzungen einem Erben sein Pflichtteil entzogen werden, sofern der Erblasser dies in seinem letzten Willen verfügt. Der Gesetzgeber sieht jetzt vor, dass der Pflichtteil entzogen werden darf, wenn ein Angehöriger oder naher Verwandter rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde, und es für das vererbende Familienmitglied daher unzumutbar ist, den Pflichtteil dem Straftäter zu überlassen. Die Gründe für die Unzumutbarkeit müssen im Testament stehen. Das gilt nicht nur für erbende Kinder, sondern für alle Pflichtteilsberechtigten, also auch für Ehepartner.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

nung bedurft. Die Klägerin habe von vorneherein nicht mit einer Billigung ihres Verhaltens rechnen können. Sie habe sich bewusst sein müssen, dass sie damit ihren Arbeitsplatz aufs Spiel setzt. Das Vertrauen des Arbeitgebers in die Integrität der Klägerin müsse angesichts der Vielzahl der bewusst fingierten Reisekosten-Abrechnungen als irreparabel zerrüttet angesehen werden. (Az.: 5 Sa 430/08)

Bußgelder für Beleidigung sind keine Werbungskosten

In einer aktuell veröffentlichten Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg hatten die Richter über einen etwas kuriosen Sachverhalt zu entscheiden. Inhaltlich ging es um die Frage, ob die wegen einer Beleidigung entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten als Werbungskosten im Bereich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden können. Grund für die Absetzbarkeit als Werbungskosten sollte unter anderem sein, dass die beleidigende Äußerung auf einer Dienstreise getätigt wurde. Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer auf dem Weg in die Arbeit einen langsam fahrenden Verkehrsteilnehmer durch das offene Fenster beschimpft. Der andere Verkehrsteilnehmer verklagte ihn wegen Beleidigung und nun muss er Bußgeld zahlen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg belehrte den Arbeitnehmer, dass es sich bei seinen für das Verfahren aufgewandten Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 549 Euro nicht um „beruflich veranlasste“ Aufwendungen gehandelt habe. Zwar hätten die Kosten ihren Ursprung auf der Fahrt zur Arbeit, seien aber nicht beruflich veranlasst. Beleidigungen liegen nämlich nicht mehr im Rahmen der beruflichen Pflichterfüllung, sondern alleine im privaten Bereich. (Az 6 K 327/07)

Urlaub mit Angestellten ist nicht immer eine Betriebsveranstaltung

Verreist ein Arbeitgeber mit seinen festen Angestellten mehrere Tage vor Weihnachten, ohne auch den Aushilfskräften die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen, so kann er diese Veranstaltungen nicht als Betriebsveranstaltung deklarieren und pauschal versteuern. Das Finanzgericht München kam zu dem Ergebnis, dass es sich dabei vielmehr um

eine besondere Auszeichnung des Stammpersonals handele und diese seien regulär zu versteuern. (Az 15 K 3193/06)

Mautgebühren keine außergewöhnlichen Kosten

Mautgebühren sind zwar für Arbeitnehmer, die sie auf ihrem Weg zur Arbeit entrichten müssen, außergewöhnlich, sie können jedoch nicht zur Entfernungspauschale für die Arbeitswege als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein urteilte so: Durch die Entfernungspauschale sind grundsätzlich sämtliche durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlasste Aufwendungen abgegolten. (AZ: 2 K 386/07)

Solidaritätszuschlag möglicherweise verfassungswidrig

Seit 1991 wird der Solidaritätszuschlag erhoben. Er wurde zunächst befristet für den wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer eingeführt. Nach kurzer Unterbrechung führte die schwarz-gelbe Koalition den Solidaritätszuschlag erneut ein, und zwar unbefristet. Das niedersächsische Finanzgericht hat den im Zuge der deutschen Einheit eingeführten Solidaritätszuschlag nun erstmals für verfassungswidrig erklärt und die Klage eines Angestellten an das Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe verwiesen.

Der Kläger hatte für 2007 1.000 Euro Solidaritätszuschlag zu zahlen. Er berief sich auf eine Regelung des Grundgesetzes, wonach der Bund einen zusätzlichen Finanzbedarf durch eine Ergänzungsabgabe nur zeitlich beschränkt erheben dürfe. Die Finanzrichter teilten die Auffassung des Klägers. Die Ergänzungsabgabe hätte nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz spätestens ab dem Jahr 2007 ihre verfassungsrechtliche Berechtigung verloren, so die Richter. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Denn nur die Verfassungsrichter können abschließend entscheiden, ob die Abgabe verfassungswidrig ist oder nicht. Bis zu dieser Entscheidung müssen allerdings alle Steuerbescheide offen gehalten werden. Das Bundesfinanzministerium will sich dafür einsetzen, die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für den Veranlagungszeitraum ab 2005 vorläufig durchzuführen. Der Vorläufigkeits-

vermerk solle für alle noch offenen und für alle künftigen Steuerfestsetzungen gelten. (Az. 7 K 143/08)

Umsatzsteuerpflicht bei Überlassung von PKW an Handelsvertreter

Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden, dass nicht nur Leistungen gegen Geldzahlung, sondern auch tauschähnliche Vorgänge der Umsatzsteuer unterliegen. Streitpunkt war, ob ein Unternehmer an Handelsvertreter dadurch eine von ihm zu versteuernde Leistung erbringt, dass er seinen Handelsvertretern ein Auto zur Verfügung stellt, das diese zwar nur für Vertriebstätigkeiten, nicht für private Zwecke verwenden dürfen. Das private Nutzungsverbot wurde jedoch nicht überwacht. Im Hinblick auf die fehlende Überwachung des privaten Nutzungsverbotes bejahte der BFH einen der Umsatzsteuer unterliegenden tauschähnlichen Umsatz, da eine Verwendung der Fahrzeuge für den privaten Konsum oder andere Zwecke nicht ausgeschlossen werden könne. Wäre die Nutzung nur für Vertriebstätigkeiten demgegenüber hinreichend kontrolliert worden, hätte es sich um eine so genannte Beistellung zu den von den Handelsvertretern an den Unternehmer erbrachten Leistungen gehandelt. Die Fahrzeugüberlassung hätte dann nicht der Umsatzsteuer unterlegen.

Auch Rechtsanwälte können natürliche Personen sein

Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine natürliche Person, die nicht nur als Verbraucher, sondern auch als selbständiger Freiberufler am Rechtsverkehr teilnimmt als Verbraucher im Sinne des BGB anzusehen ist. Die Klägerin, eine Rechtsanwältin, bestellte über eine Internetplattform drei Lampen für ihre Privatwohnung. Sie gab dabei als Liefer- und Rechnungsadresse ihren Namen ohne Berufsbezeichnung und die Anschrift der Kanzlei an, bei der sie tätig war. Die Klägerin widerrief ihre Vertragserklärung, was Verbrauchern, aber nicht freiberuflichen Unternehmen zusteht. Das Urteil fiel zu ihren Gunsten. Der Widerruf ist erlaubt, wenn das Verhalten „nicht eindeutig und zweifelsfrei der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zugeordnet werden kann“.

Was Sie jetzt wissen sollten

Zum 1. Januar 2010 gibt es einige Änderungen. Nachstehend stellen wir Ihnen einige wichtige Neuerungen zusammen. Nicht nur bei steuerlichen Neuregelungen ist der Informationsbedarf groß, auch zu Recht und Gesundheit wurde einiges beschlossen. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz sollen steuerliche Entlastungen in Höhe von rund 8,5 Milliarden Euro umgesetzt werden.



Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde im Dezember 2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Es soll das durch die Wirtschaftskrise eingebrochene Wachstum wieder ankurbeln

nanzamt trägt hier auf der Lohnsteuerkarte einen Faktor ein, nach dem die Lohnsteuer ermittelt wird.

Vorsorgepauschale

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich voll absetzbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer privat oder gesetzlich versichert ist. Privat Versicherte können erstmals zusätzlich Beiträge für ihren Ehepartner sowie für mitversicherte Kinder steuerlich vollständig absetzen. Auslöser für die Neuregelungen war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die bisherigen Abzugsmöglichkeiten unzureichend waren. Neu ist auch, dass die Vorsorgepauschale auch in den Steuerklassen V und VI berücksichtigt wird.

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung

Zum Jahresbeginn 2010 gibt es eine Reihe von Änderungen in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Zukünftig gibt es ein neues gemeinsames Erscheinungsbild der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sowie eine zentrale Servicenummer. Die Betriebsprüfer der Gesetzlichen Rentenversicherung prüfen ab 2010 auch die Daten, die der Arbeitgeber zur gesetzlichen Unfallversicherung per DEÜV gemeldet hat. Weitere Änderungen betreffen die beitragsrechtliche Behandlung von Wertguthaben in der Unfallversicherung.

Insolvenzgeldumlage

Die Arbeitgeberumlage für das Insolvenzgeld steigt von 0,1 auf 0,41 Prozent der Bruttolöhne.

BilMoG

Zum 1. Januar 2010 traten die Änderungen zum Bilanzmodernisierungsgesetz offiziell in Kraft. Das BilMoG hat nur Auswirkungen auf die Handelsbilanz. Die beim Finanzamt einzureichende Steuerbilanz ändert sich durch die neuen Bestimmungen nicht. Dadurch soll eine höhere Transparenz der Handelsbilanz erreicht werden und damit Kreditanträge und Firmenverkäufe erleichtert werden.

Kurzarbeitergeld

In 2010 beantragtes Kurzarbeitergeld gibt es nur noch 18 Monate und nicht mehr 24 Monate, wie im Jahr davor. Dafür wurde die Antragstellung für Arbeitgeber vereinfacht. Ab sofort reicht der Nachweis eines Entgeltausfalls von mehr als zehn Prozent, um für einen oder mehrere Beschäftigte Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Künstlersozialversicherung

Der Beitragssatz der Künstlersozialversicherung sinkt von 4,4% auf 3,9%.

Grundfreibetrag

Zum 1. Januar stieg der steuerliche Grundfreibetrag von jährlich 7.834 Euro auf 8.004 Euro bei Alleinstehenden und auf 16.008 Euro bei Verheirateten. Unter diesen Einkommen muss keine Steuer gezahlt werden.

Kindergeld

Sowohl das Kindergeld als auch die steuerlichen Freibeträge für den Nachwuchs werden angehoben. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat ab Januar

2010 monatlich 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 215 Euro, jeweils 20 Euro mehr als im Jahr zuvor. Der jährliche Kinderfreibetrag, der anstelle des Kindergeldes genutzt werden kann, steigt von 6024 auf 7008 Euro. Auch erwachsene Kinder, die eine Ausbildung absolvieren, werden bis zum 25. Lebensjahr vom Staat unterstützt. Daneben steigt die Höchstgrenze der Einkünfte, die ein Kind dazuverdienen darf, ohne dass das Kindergeld gestrichen wird, von 7.680 Euro auf 8.004 Euro.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für Abschreibungen wird ein Wahlrecht eingeführt: Unternehmer können sich für die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro entscheiden oder für die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro.

Faktorverfahren

Verheiratete Arbeitnehmer können von 2010 an die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen. Das Fi-

Deutschland muss Kündigungsfristen ändern

Der Europäische Gerichtshof hat den Forderungen nach mehr Flexibilität im Arbeitsrecht eine Abfuhr erteilt. Kündigungsfristen dürfen sich zukünftig nicht mehr am Alter des Arbeitnehmers orientieren. Die gesetzlichen Kündigungsfristen von jungen Mitarbeitern müssen geändert werden. Aktuell würden sie wegen ihres Alters diskriminiert, so das Gericht. Die Richter halten die Regelung, dass Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr für die Kündigungsfrist nicht angerechnet werden, für diskriminierend. Nun müssen im deutschen Arbeitsrecht die gesetzlichen Kündigungsfristen geändert werden.

Der Entscheidung lag die Klage einer Frau zugrunde, die im 18. Lebensjahr von einem Essener Unternehmen angestellt und zehn Jahre später entlassen worden war. Dabei wurde ihr wegen einer Beschäftigungsdauer von drei Jahren (seit dem 25. Geburtstag) lediglich ein Monat Kündigungsfrist zugestanden. Bei zehn Jahren hätte sie Anspruch auf vier Monate gehabt.

Der EuGH verwies darauf, dass eine auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung nur dann zulässig sei, wenn sie durch ein legitimes Ziel aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt sei. Außerdem müssten die Mittel zur Erreichung des Ziels „angemessen und erforderlich“ sein. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte als Berufungsinstanz den EuGH gefragt, ob dies im strittigen Verfahren der Fall sein könnte. Die EU-Richter verneinten: Die deutsche Regelung sei „nicht angemessen oder geeignet“.

Sie wiesen insbesondere die Argumentation zurück, der Arbeitgeber solle eine „größere personalwirtschaftliche Flexibilität“ bekommen, weil jüngeren Arbeitnehmern eine größere berufliche und persönliche Mobilität zugemutet werden könne. Dies sei nicht der Fall, weil die Nichtanrechnung der Betriebszugehörigkeit vor dem 25. Lebensjahr unabhängig vom Alter bei einer Entlassung gelte.

Das Gericht stellte auch fest, ein Einzelner könne sich vor Gericht nicht direkt auf die EU-Richtlinie zum Verbot der Diskriminierung berufen. Das Diskriminierungsverbot sei jedoch ein „allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts“. Das nationale Gericht müsse „die volle Wirksamkeit des Unionsrechts“ gewährleisten. Deshalb dürfe es in einem solchen Fall nationales Recht nicht anwenden.



Gesundheit

Krankenkassen

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt von 48.600 Euro auf 49.950 Euro pro Jahr. Wer drei Jahre lang oberhalb dieser Schwelle verdient, kann in die private Krankenversicherung wechseln. Zudem können alle Krankenkassen von 2010 an pleitegehen, auch Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK) und andere regionale Kassen. Bislang waren nur Kassen unter Bundesaufsicht - wie Barmer und DAK insolvenzfähig. Bei einer Pleite haften die anderen Kassen der jeweiligen Kassenart.

Zusatzbeiträge

In diesem Jahr werden viele Krankenkassen zum ersten Mal Zusatzbeiträge von ihren Versicherten verlangen, vermutlich nicht mehr als acht Euro pro Monat. Ist der Zusatzbeitrag höher, muss die Krankenkasse das Einkommen ihrer Versicherten darauf überprüfen, ob sie sich die Beiträge noch leisten können. Es gilt eine gesetzliche Obergrenze von einem Prozent des Monatseinkommens. Die Zusatzbeiträge müssen die Kassenmitglieder zusätzlich zu ihrem 7,9-prozentigen Beitrag bezahlen. Der Arbeitgeberanteil von 7 Prozent des Einkommens verändert sich nicht.

Pflegeleistungen

Im Zuge der Pflegereform im vergangenen Jahr werden ab 1. Januar die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung erneut angehoben. In der häuslichen und in der stationären Pflege gibt es 2010 mehr Geld für Betroffene.

Statistik

Mit rund 18 Praxisbesuchen im Jahr gehen Deutsche besonders häufig zum Arzt. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland damit bei den Arztbesuchen an der Spitze.

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen. DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sakalowski GbR
Gartenstr. 8 | 77746 Schutterwald
Tel. 0781 28428-0 | Fax 0781 28428-28